



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Untere Wasserbehörden
Aufsichtsbehörden nach WVG
NLWKN

Bearbeitet von
Herr Dube

nachrichtlich:
WVT, AG der komm. Spitzenverbände

E-Mail-Adresse:
Carsten.Dube
@mu.niedersachsen.de

- per E-Mail -

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
25 - 62013/002

Durchwahl (0511) 120-
3374

Hannover
5.7.2023

**Anwendung des § 93 Abs. 1 Satz 2 NWG anlässlich der Anwendungs-
beschränkung für Glyphosat**

Mein Schreiben vom 21.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinem Bezugsschreiben hatte ich anlässlich des Inkrafttretens von § 3b Abs. 5 i.V.m. Anlage 3 PflSchAnwV im Jahr 2021 darum gebeten, in diesem Zusammenhang Ausgleichsleistungen nach § 93 Abs. 1 Satz 2 NWG vorerst aus beihilferechtlichen Gründen nicht zu gewähren. Die Dauer der seither erfolgten Prüfungen in der Landesregierung bedaure ich. Sie beruhte nicht zuletzt auf dem Alter von § 93 Abs. 1 Satz 2 NWG und dem Austausch mit den zuständigen Stellen des Bundes.

Die nachfolgenden rechtlichen Hinweise bitte ich an die von Ihnen beaufsichtigten Wasserverbände, die die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung wahrnehmen, weiterzuleiten.

Soweit sich im Zuständigkeitsbereich der unteren Wasserbehörden und des NLWKN Was-

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Wasserschutzgebiete befinden, in denen die Wasserentnahme nicht durch einen Wasserverband erfolgt, bitte ich um eine Weitergabe an die jeweiligen Begünstigten gemäß der WSG-Verordnung.

Die Ausgleichszahlungen nach § 93 Abs. 1 Satz 2 NWG sind nicht als staatliche Beihilfen im Sinne der Vorschriften nach Art. 107 ff. AEUV zu bewerten, weil sie nicht aus staatlichen Mitteln im Sinne der Unionsrechtsprechung gewährt werden (vgl. EuGH, Urt. v. 13.09.2017 – C-329/15, ECLI:EU:C:2017:671, Rn. 25-33 – ENEA). Dies hat die beihilfenrechtliche Prüfung des Landes ergeben, die u.a. Erörterungen mit den betroffenen Bundesressorts einschloss. Dabei zeigte sich u.a., dass die Einordnung von § 93 Abs. 1 Satz 2 NWG als Nicht-Beihilfe mit der Praxis des BMUV in Bezug auf § 52 Abs. 5 WHG im Einklang steht.

Im Ergebnis bestehen also nach der Bewertung des Umweltministeriums keine beihilfenrechtlichen Einschränkungen dafür, als Begünstigter nach §§ 97, 99 WHG i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG einen Ausgleich nach § 93 Abs. 1 Satz 2 NWG i.V.m. § 52 Abs. 5 WHG in Bezug auf denjenigen Zeitraum zu zahlen, in dem die PflSchAnwV spezielle Beschränkungen für den Einsatz von Glyphosat und Glyphosat-Trimesium in Wasserschutzgebieten regelt. Dies betrifft den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung vom 2.9.2021 – im September 2021 – und dem Jahresende 2023. Da Anfang 2024 ein allgemeines Anwendungsverbot für diese Stoffe in Kraft tritt, entfällt zu diesem Termin die Ausgleichspflicht für besondere wirtschaftliche Nachteile in Wasserschutzgebieten.

Gemäß § 93 Abs. 2 Satz 5 NWG sind Anträge für wirtschaftliche Nachteile im Jahr 2022 noch bis zum 31. März 2024 und Anträge für die Nachteile im Jahr 2023 noch bis zum März 2025 zulässig. Es ist geplant, die Veröffentlichung von Landwirtschaftskammer und NLWKN über „Berechnungsgrundlagen für Ausgleichsleistungen gemäß § 93 NWG und für freiwillige Vereinbarungen (Blaubuch)“ auf einen Ergänzungsbedarf zu prüfen und sie bei Bedarf zu diesem Aspekt weiterzuentwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dube